

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafi.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.588.309

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3338/J-NR/2020

Wien, am 13. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sonja Hammerschmid, Genossinnen und Genossen haben am 14.09.2020 unter der **Nr. 3338/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Corona-Stress für Eltern - falsche Informationen bezüglich Betreuungsfreistellung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *An wen wird der zitierte Elternbrief vom 2.9.2020 geschickt?*
 - *Wie wird dieser zugestellt?*
 - *Wann wird dieser zugestellt?*
 - *Wer trägt die Kosten dieses Briefes?*
 - *Wie hoch sind die Kosten für die Versendung des Briefes?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen und somit nicht von mir beantwortet werden können. Es darf auf Beantwortung der parlamentarische Anfrage Nr. 3337/J durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung verwiesen werden.

Zur Frage 2

- *Warum verweisen Sie im Elternbrief vom 2.9.2020 ausschließlich auf die Möglichkeit der Sonderbetreuungszeit? Bitte um sachliche sowie rechtliche Begründung dieser Entscheidung.*

Der genannte Elternbrief ist im Kontext mit den Herausforderungen durch Covid-19 zu sehen. Auf Grund dessen wurde ausdrücklich auf das vom Gesetzgeber mit dem COVID-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, neu eingeführte Instrument der Sonderbetreuungszeit als Corona-Hilfsmaßnahme und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten hingewiesen. Diese Sonderregelung im Rahmen des § 18b Abs. 1 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes wurde von den gesetzgebenden Körperschaften bis Februar 2021 verlängert (BGBl. I Nr. 107/2020).

Zu den Fragen 3 und 4

- *Haben Sie diesen Brief im Vorfeld mit dem Bundeskanzler (mit ihm persönlich oder Mitarbeiterinnen von ihm) abgestimmt?*
 - *Wenn ja, welche Änderungswünsche wurden angemerkt?*
- *Sollte dies auf einem Irrtum basieren, planen Sie den Eltern und Erziehungsberechtigten noch einmal korrekt - beispielsweise in Form eines erneuten Briefes - zu diesem Thema zu informieren?*
 - *Wenn ja, wann?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Der Brief wurde nicht mit dem Bundeskanzler abgestimmt. Seit Anbeginn der Krise informieren wir umfassend über die Rahmenbedingungen zur Pflegefreistellung und Sonderbetreuungszeit auf unserer Webseite www.bmafi.gv.at in den FAQ Arbeitsrecht. Zudem gibt es auf unserer Webseite eigenständige FAQ zur Sonderbetreuungszeit. Auch hier sind die Rahmenbedingungen näher erläutert.

Zu den Fragen 5 bis 8

- *Sie haben angekündigt die Regelung der Sonderbetreuungszeit bis Februar 2021 zu verlängern. Wird diese reformiert oder in bestehender Form einfach weiter verlängert?*
 - *Wenn ja, was soll geändert werden?*
- *Sollte die Regelung der Sonderbetreuungszeit reformiert werden, soll sie weiterhin breit im Falle aller Betreuungspflichten - also auch im Falle kranker Kinder - gelten?*
- *Planen Sie die Einführung eines Rechtsanspruches auf Sonderbetreuungszeit?*
- *Soll der Zuschuss zur Entgeltfortzahlung erhöht werden?*
 - *Wenn ja, auf welchen Betrag?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

- *Wenn nein, warum sollen die Arbeitgeberinnen an den Kosten von Schulschließungen oder teilweiser Schulschließungen beteiligt werden?*

Mit der Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. I Nr. 107/2020, wurde die Möglichkeit der Arbeitsvertragsparteien, Sonderbetreuungszeit zu vereinbaren, vom 1.10.2020 bis 28.2.2021 verlängert. Diese Regelung schließt damit nahtlos an die Sommer-Sonderbetreuungszeit (vom 25.7.2020 bis 30.9.2020) an.

Mit der Neuregelung konnte die Ersatzrate hinsichtlich des von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber während der Sonderbetreuungszeit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer fortgezählten Entgelts von einem Drittel auf die Hälfte des geleisteten Entgelts erhöht werden. Damit wird diese Möglichkeit der Dienstfreistellung für beide Arbeitsvertragsparteien attraktiver gestaltet.

Ausdrücklich klargestellt wurde, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Recht hat, binnen vier Wochen nach Zustellung einer Mitteilung einen Bescheid zu verlangen, wenn dem Antrag auf Vergütung nicht zur Gänze stattgegeben wurde.

Hinsichtlich der Bedingungen bzw. Personen, die während einer Sonderbetreuungszeit von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer betreut werden können, wurden keine Änderungen vorgenommen. Wesentlich ist jedoch, dass die Sonderbetreuungszeit auch dann wieder bis zu 3 Wochen in Anspruch genommen werden kann, wenn bereits im Frühjahr oder Sommer dieses Jahres eine Sonderbetreuungszeit gewährt wurde.

Von der Regelung eines Rechtsanspruches auf Sonderbetreuungszeit wurde abgesehen. Diese Dienstfreistellung soll jeweils anlassbezogen unter Abwägung der betrieblichen Interessen und der Notwendigkeit der Freistellung vereinbart werden können.

Zur Frage 9

- *Warum bewerben Sie die Möglichkeit der Sonderbetreuungszeit, stellen in der oben zitierten Richtlinie dazu aber klar, dass Arbeitgeberinnen nur dann Anspruch auf Zuschuss für die Entgeltfortzahlung gewährt wird, wenn keine anderen Ansprüche bestehen?*

An diesem Aspekt der Gesamtregelung hat sich nichts geändert. Die Richtlinie gibt den Gesetzestext wieder.

Zur Frage 10

- *Wie viele Anträge auf Sonderbetreuungszeit wurden seit ihrer Einführung bis zu ihrer Verlängerung im Juli gewährt?*

- *Wie hoch sind die gesamten hierfür ausgeschütteten Mittel zur Bezuschussung der Entgeltfortzahlung?*

Hinsichtlich der Sonderbetreuungszeit Phase 1 (16.3.2020 bis 31.5.2020) wurden 4.360 Anträge auf Vergütung von fortgezahlem Entgelt eingebracht. Dazu wurden bisher 3,91 Mio. Euro an Vergütungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausbezahlt.

Zur Frage 11

- *Wie viele Anträge auf Sommer-Sonderbetreuungszeit wurden seit Verlängerung der Regelung bis Ende September gewährt?*
 - *Wie hoch sind die gesamten hierfür ausgeschütteten Mittel zur Bezuschussung der Entgeltfortzahlung?*

Zum Zeitpunkt der Anfrage liegen dem BMAFJ noch keine Zahlen zur Sommer-Sonderbetreuungszeit (25.7.2020 bis 30.9.2020) vor.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

